

2430/AB XXI.GP
Eingelangt am: 10.07.2001

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2442/J betreffend die Angleichung der Ausbildung von MasseurInnen an EU - Standards, welche die Abgeordneten Marianne Hagenhofer und Genossen am 10. Mai 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 12 der Anfrage:

Die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen sollen vor allem durch das hierfür zuständige Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen durch eine Reform der Heilmasseurausbildung (Erlassung eines Heilmasseurgesetzes) getroffen werden. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist die wechselseitige Anerkennung der Ausbildungsstandards bzw. eine Vereinheitlichung der Ausbildung, sodass durch die Ausbildung im Gesundheitswesen auch eine Berufsausübung auf dem gewerblichen Sektor (Wellnessbereich), durch die Ausbildung im gewerblichen Bereich auch eine Berufsausübung im Gesundheitsbereich (Rehabilitation und anderes mehr) ermöglicht werden soll.
Gleichzeitig sollen damit auch die Ausbildungsstandards verbessert und das Erlernen verschiedener Spezialmassagen zusätzlich zur Ausbildung in klassischer Massage vorgesehen werden. Damit sollen vor allem im Interesse der Patienten

eine qualitativ hochstehende Berufsausbildung gewährleistet und auch im gewerblichen Bereich Qualitätsstandards garantiert werden.

Antwort zu den Punkten 13 bis 20 der Anfrage:

Rechtsgrundlage für die Regelung der Durchführung von Heilmassagen durch gewerbliche Masseure bildet die Bestimmung des § 165 der Gewerbeordnung 1994. Demnach sind bei der Ausübung des Gewerbes der Massage in vollem Umfang ausübende Personen berechtigt, nach Anordnung eines Arztes auch Heilmassagen durchzuführen.

Die Regelung der Ausbildung der gewerblichen Masseure bzw. der Arbeitnehmer hat durch Verordnung entsprechend den für die Heilmassage geltenden Anforderungen des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch - technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen verwiesen. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kommt diesbezüglich lediglich eine Einvernehmenskompetenz zu.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wären die Zugangs - bedingungen unter Bedachtnahme auf die durch den gewerblichen Masseur im Rahmen seiner Ausbildung und bei der Befähigungsprüfung bereits nachgewiesenen einschlägigen Kenntnisse zu treffen (das sind insbesondere klassische Massage, Lymphdrainage, Bindegewebsmassage, Reflexzonenmassage, Akupressur, Segmentmassage). Bereits im Stadium der Zulassung zur Befähigungsprüfung hat der Absolvent der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Masseur eine umfassende Ausbildung erworben. Im Hinblick darauf ist eine begleitende ärztliche Kontrolle der Vornahme von Heilmassagen durch gewerbliche Masseure jedenfalls als ausreichend zu erachten.

Antwort zu den Punkten 21 bis 23 der Anfrage:

Anzumerken ist, dass es auf dem Gebiet der gewerblichen Massage keine Richtlinie gibt, die eine einheitliche Ausbildung regelt. Was die österreichischen gewerblichen Masseure betrifft, ist davon auszugehen, dass diese auf Grund des hohen österreichischen Ausbildungsniveaus - das überdies durch die Richtlinie 92/51/EWG (Anhang C) anerkannt und auf Diplomniveau eingestuft wurde - keinesfalls hinter dem derzeitigen EU - Niveau zurückbleibt.